

## OLG Düsseldorf: Wirksame Alters- kontrolle im Internet

**I**n einer begrüßenswerten Entscheidung v. 17.2.2004 (Az. III – 5 Ss 143/03 – 50/03 I; MMR wird die Entscheidung in einem der nächsten Hefte veröffentlichen) hat sich das *OLG Düsseldorf* als Revisionsinstanz mit der Frage auseinander gesetzt, welche Anforderungen an eine wirksame Alterskontrolle im Internet zu stellen sind.

Dem – noch nach alter Rechtslage zu beurteilenden Fall – lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Von Ende 2000 bis Juni 2002 machte der Angekl. unter einer Internetadresse pornografische Darstellungen zugänglich. Zu diesem Zweck richtete er eine geschlossene Benutzergruppe für Erwachsene ein. An die Inhalte gelangte der Nutzer u.a. durch die Einwahl mittels eines kostenpflichtigen Dialers und der Eingabe einer syntaktisch stimmigen Personalausweisnummer.

Das *LG Düsseldorf* (MMR 2003, 418) als Berufungsinstanz hatte den Angekl. freigesprochen. In der Begründung führte es u.a. aus, dass eine Strafbarkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GjS nicht vorliege, weil die Abfrage einer Personalausweisnummer plus Kostenpflichtigkeit den gesetzlichen Vorgaben genüge.

Das *OLG Düsseldorf* gab der Revision der *StA* statt und verwies die Sache an das *LG* zurück. Es rügte insb., dass eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht geprüft wurde, obwohl der „PC mit Internetanschluss im häuslichen Bereich“ ein Ort sei, an dem Kinder und Jugendliche Zugang zu pornografischen Schriften erhalten können. Ein Zugänglichmachen solcher Inhalte liege nur dann nicht vor, wenn der Zugang Min-

derjähriger regelmäßig verhindert werde. Dazu sei eine „effektive Barriere“ erforderlich, wie sie bereits das *BVerwG* und der *BGH* als Anforderung formuliert haben (*BGH* MMR 2003, 582 m. Anm. *Liesching*; *BVerwG* NJW 2002, 2966 m. Anm. *Hörnle*). Die Art des Mediums spiele dabei keine Rolle. Bei Angeboten im Internet „muss die Barriere genauso effektiv sein“ wie bei Angeboten im Rundfunk oder bei Automaten-Videotheken. Dies gelte nicht nur für die neue Rechtslage nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. Auch aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 GjS hätten sich keine geringeren Anforderungen ergeben. Die Prüfung der Volljährigkeit an Hand einer Personalausweisnummer sei „keine ernsthafte Zugangsbehinderung“, da solche Nummern problemlos aus dem Internet abrufbar seien. Die Kostenpflichtigkeit als eine zusätzliche Barriere anzusehen, sei bereits „im Ansatz fragwürdig“.

Das Urteil des *OLG Düsseldorf* stützt damit die von Seiten der *Kommision für Jugendmedienschutz (KJM)*, *jugendschutz.net* und großen Teilen der Lit. aufgestellten Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen (vgl. *Döring/Günter*, MMR 2004, 417) und trägt auch zu einer Vereinheitlichung der Schutzstandards in den unterschiedlichen Medien bei.

*Ass. jur. Martin Döring /*

*Ass. jur. Thomas Günter; länderübergreifende Stelle für Jugendschutz in Telemedien jugendschutz.net, Mainz.*